

## AM ÖSTERREICHISCHEN MARKT VERWENDETE HONORARSÄTZE FÜR ÜBERSETZUNGEN ERHOBEN IM JAHR 2016<sup>1</sup>

Dieser Honorarspiegel<sup>2</sup> dient als allgemeine und gänzlich unverbindliche Information zur Leistungserbringung von Übersetzerinnen und Übersetzern in Österreich und basiert auf (empirischen) Erhebungen von UNIVERSITAS Austria unter den Verbandsmitgliedern, die ab 2009 regelmäßig durchgeführt werden. Die in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Informationen beruhen auf der Erhebung im Kreise der Mitglieder im Dezember 2016.

- Das Honorar für Übersetzungen wird in Österreich überwiegend nach der Anzahl der Zeilen der fertig gestellten Übersetzung berechnet. **Berechnungsgrundlage** ist dabei die **Normzeile** (55 Zeichen einschließlich Leerzeichen).<sup>3</sup>
- Für **Fachübersetzungen** ist die Verrechnung eines **Netto-Zeilensatzes** von **1,70 EUR bis 2,00 EUR** üblich, der sich bei Dringlichkeit, besonderem Schwierigkeitsgrad, schwer lesbaren Texten usw. erhöhen kann. Für spezielle Textkategorien (z. B. Werbetexte) werden im Normalfall gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen.
- **Mehrwertdienstleistungen** sind **nicht Teil des Basishonorars** und werden daher gesondert (z. B. zu einem erhobenen **Stundensatz von 60 EUR bis 90 EUR**) vereinbart.  
Sie umfassen u. a. Adaptierung, Alignment von Texten, einsprachiges oder mehrsprachiges Lektorat, Erstellung von Stilrichtlinien für KundInnen, fachliche Prüfung von Übersetzungen, Fahnenkorrektur, Internationalisierung, Korrekturlesen von Fremdübersetzungen, Layoutierung, Lokalisierung, Rewriting, Rückübersetzung, Sprach- und Kulturberatung, technische Redaktion, Terminologieverwaltung für KundInnen, Transkription, Untertitelung und SEO-Anpassung.<sup>4</sup>
- Für **Kurzübersetzungen** werden in der Regel **Pauschalbeträge zwischen 50 EUR und 100 EUR** verrechnet.

---

<sup>1</sup> Für sämtliche Angaben wird keine Haftung übernommen. Die in diesem Honorarspiegel angeführten Werte sind ausdrücklich nicht, auch nicht als unverbindliche Honorarempfehlungen zu verstehen; siehe dazu auch „weiterführende Literatur und Hinweise“.

<sup>2</sup> Die angeführten Honorare verstehen sich als **Nettohonorare** ohne Umsatzsteuer.

<sup>3</sup> Siehe auch Abschnitt 9 (Preise) der ÖNORM D 1201 Übersetzungs-Dienstleistungen – Dienstleistungsanforderungen: Übersetzungsverträge sowie Abschnitt 6 (Honorar- und Zahlungsbedingungen) des Unverbindlichen Musterns von UNIVERSITAS Austria für Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übersetzungsdienstleistungen.

<sup>4</sup> Siehe auch Anhang E (Auflistung von Mehrwertdienstleistungen) der Europäischen Norm EN 15038 Übersetzungs-Dienstleistungen – Dienstleistungsanforderungen.

## WEITERFÜHRENDE LITERATUR

**Honorarspiegel für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen in der Bundesrepublik Deutschland für 2011, 2. Auflage.** Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ). Berlin. 2013. [broschiert, ISBN 978-3-938430-48-4]

### Hinweis:

Gemäß dem „Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen“ der Kommission der EU sind alle, auch unverbindliche Preisempfehlungen wettbewerbswidrig und somit unzulässig (siehe [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004\\_0083de01.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004_0083de01.pdf)).

Der Bericht enthält aber zahlreiche Argumente, welche für „eine gewisse Reglementierung freiberuflicher Dienstleistungen sprechen“ (Seite 10, Punkt 24). Diese Argumente sind unter Punkt 25 bis Punkt 27 genannt und wie folgt:

- Die „*Asymmetrie der Information*“ bedeutet, dass der Klient oder Verbraucher nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um die Qualität der Dienstleistung beurteilen zu können. Zudem heißt es (Seite 10, Punkt 25): „*Freiberufliche Dienstleistungen sind „Vertrauensgüter“, deren Qualität weder im Voraus noch, in einigen Fällen, nach Inanspruchnahme oder Nutzung ohne weiteres beurteilt werden kann.*“
- Ein weiteres Argument sind die „*externen Effekte*“, womit Auswirkungen auf Dritte gemeint sind (Seite 10, Punkt 26): Auch eine *fehlerhafte Übersetzung* kann wie eine *fehlerhafte Buchprüfung* oder ein *schlecht konstruiertes Gebäude* gravierende Folgen nach sich ziehen.

Unter Punkt 27 wird ein Bezug auf das „*öffentliche Gut*“ wie beispielsweise ein *funktionierendes Justiz-* (und Verwaltungs-) *wesen* hergestellt.

- In Punkt 39 auf Seite 13f. wird darauf hingewiesen, dass die „*Veröffentlichung historischer oder erhebungsgestützter Angaben durch unabhängige Dritte für die Verbraucher ein zuverlässiger Leitfaden sein dürfte.*“

Daraus ergibt sich auch ein entsprechendes Bedürfnis der nach translatorischen Leistungen suchenden Unternehmen und KundInnen, über auf dem Markt befindliche Honorarsätze genauso informiert zu werden, wie es für ÜbersetzerInnen, die zur Leistungserbringung in Österreich aufgefordert werden, hilfreich sein könnte, eine empirische Marktübersicht zu erhalten.

Stand: Jänner 2017